

§ 1601 des BGB - Unterhaltsverpflichtete

Was bedeutet das „Kinder haften für Ihre Eltern“ eigentlich?

BGB 1601:
Kinder haften für ihre Eltern!

Elternunterhalt ist die rechtliche Verpflichtung von Kindern und (indirekt) auch Schwiegerkindern, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten durch Unterhaltszahlungen den Lebensbedarf der (Schwieger-)Eltern zu sichern. Die Rechtsgrundlage für diese Ansprüche gegen erwachsene Kinder ergibt sich in Deutschland unter anderem aus den §§ 1601 ff., hinsichtlich der Einstandspflicht der Kinder, **insbesondere § 1601** und § 1602 Abs. 1 BGB.



§ 1601 im Wortlaut:

„Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.“

- ✓ Gibt es bereits Pflegefälle in der Verwandtschaft oder bei Bekannten?
- ✓ Wie verlaufen diese Fälle?
- ✓ Haben Sie das Thema Pflege in der Familie besprochen?
- ✓ Wie und wo möchten Ihre Mutter und Ihr Vater gepflegt werden?
- ✓ Wer hört auf zu arbeiten?
- ✓ Wie werden die finanziellen Einbußen ausgeglichen?

Stammbaum einer Beispielfamilie


